

Ihr guter Name – Missbrauch ausgeschlossen

Produkte mit klangvollem Namen und Logo lassen sich besser verkaufen als No-Name-Produkte. Zu ärgerlich, wenn der eigene Hofname plötzlich auf irgendeinem Industrieprodukt auftaucht. Wer seinen Namen schützen lässt, muss die Konkurrenz nicht fürchten.

Hofbezeichnungen haben Tradition. Von Generation zu Generation weitergegeben, stehen sie stellvertretend für die Familie, die geografische Lage und die Qualität der Erzeugnisse. Von Vorteil ist auch die Werbewirksamkeit, besonders dann, wenn dem (Hof-)Namen ein Symbol oder Logo hinzugefügt wird. So lassen sich auch im Bereich der Direktvermarktung Produkte mit einer klangvollen und anerkannten Herkunftsbezeichnung erfahrungsgemäß besser verkaufen als No-Name-Produkte, die an jeder Ecke erhältlich sind. Hinzu kommen die Wiedererkennbarkeit und ein gewisser Anspruch. Landwirt und Hof haben sich im wahrsten Sinne des Wortes einen Namen gemacht – einen Namen, den es zu verteidigen und zu schützen gilt.

Zu ärgerlich, wenn „Trittbrettfahrer“ ihre Erzeugnisse einfach mit einer fremden Hofbezeichnung oder mit einem fremden Namen schmücken. Wer mag schon, wenn der Hofname, der Inbegriff für Frische und Qualität von selbst erzeugtem Obst oder Gemüse ist, auf einmal auf den Etiketten von minderwertiger Massenware oder gar von Importware steht? Und wer auf seinem Hof Freizeitangebote anbietet, möchte sicher nicht, dass seine Gäste im Nachbarort landen, nur weil der Mitbewerber, der eine gleiche oder ähnliche

Bezeichnung verwendet, größere Werbetafeln aufgestellt hat.

Hofname als Wortmarke schützen lassen

All dem lässt sich vorbeugen. Hofbezeichnungen, die eine gewisse Individualität und Unterscheidungskraft besitzen, können beim Patent- und Markenamt als so genannte Wortmarke angemeldet werden. Soll die Anmeldung zusammen mit einem Logo erfolgen, spricht man von einer Wort-/Bildmarke. Wer seinen Namen oder sein Logo als Erster schützt, ist vor Nachahmern geschützt. Er kann verlangen, dass Wettbewerber oder sonstige Dritte den geschützten Namen oder das Zeichen nicht verwenden.

Geschützt wird eine Marke immer nur für bestimmte Produkt- oder Dienstleistungskategorien.

Der Inhaber einer Marke kann also nicht verlangen, dass ein Unternehmer, der in einer ganz anderen Branche tätig ist, die geschützte Bezeichnung nicht verwendet. Beispiel: Landwirt Müller kann die Wortmarke „Müllerhof“ nur für den Bereich der Landwirtschaft schützen. Er kann grundsätzlich nicht verhindern, dass ein Maschinenhersteller seine Produkte unter der Bezeichnung „Müllerhof“ in Verkehr bringt.

Foto: B. Lütke Hockenbeck



Wer seinen Hofnamen beim Patent- und Markenamt schützen lassen will, muss dafür 300 € investieren.

Das Patent- und Markenamt teilt die Bereiche, für die eine Marke geschützt werden kann, in 45 verschiedene Klassen ein. Bei der Grundeintragung kann der Schutz für bis zu drei Kategorien erreicht werden. Für landwirtschaftliche Betriebe dürften regelmäßig die Klasse 29 (Fleisch, konserviertes Obst und Gemüse, Eier, Milchprodukte u. a.) und Klasse 31 (land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, frisches Obst und Gemüse, lebende Tiere) einschlägig sein, evtl. auch Klasse 43 (Dienstleistung zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen).

Formulare im Internet

Eine Markenmeldung erfolgt auf zugegebenermaßen nicht ganz leicht auszufüllenden Formularen. Diese sind beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie im Internet unter www.dpma.de erhältlich. Es kann sich daher empfehlen, für die Markenmeldung und die Überwachung des Anmeldeverfahrens fachkundige Hilfe, beispielsweise eines Rechtsanwalts, in Anspruch zu nehmen. Das Eintragungsverfahren dauert erfahrungsgemäß etwa drei Monate. Wird die Marke eingetragen, beginnt der Schutz allerdings schon mit dem Tag der Anmeldung. Für die Anmeldung einer Marke von nicht mehr als drei Waren- und Dienstleistungsklassen erhebt das Deutsche Patent- und Markenamt eine Gebühr in Höhe von 300 €. Der „gute Name“ des Hofes sollte diesen Betrag allemal wert sein.

RA Christiane Graß